

Vertragsbedingungen zur Überlassung der Segelyachten am Bodensee

Stand 19.01.2022



SG Stern Stuttgart Sparte Segeln in SG Stern Deutschland e.V.

Die SG Stern Stuttgart Sparte Segeln in SG Stern Deutschland e.V. wird nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit Sparte Segeln bezeichnet

1. Die Überlassung der Yachten erfolgt ausschließlich an Mitglieder der Sparte Segeln, die im Besitz des Bodenseeschifferpatents A und D sind und eine technische Einweisung bzw. ein Skippertraining durch die Sparte Segeln absolviert und bestanden haben.
2. Die Buchung erfolgt ausschließlich durch den Schiffsführer über das Buchungsportal der Sparte Segeln. Direkt nach Buchung erhält der Schiffsführer eine Buchungsbestätigung. Bestandteil sind diese Vertragsbedingungen. Die Überlassungsgebühr wird bereits im Portal berechnet und ist auf dem Überlassungsvertrag aufgedruckt.
Die Überlassungsgebühr wird unmittelbar nach der Buchungsbestätigung von dem hinterlegten Konto eingezogen.
Mitglieder, die durch unzuverlässiges Buchungsverhalten auffällig geworden sind, und/oder gegen Regelungen dieser Vertragsbedingungen verstoßen, können von der Überlassung ausgeschlossen werden.
3. Die Yachten sind kasko- und haftpflichtversichert. Der Selbstbehalt beträgt 1.000 € je Schadensfall. Eine Kautions über diesen Betrag wird nicht fällig, jedoch wird der **Abschluss einer Kautionsversicherung empfohlen**. Hinweis: Bei mehreren unabhängigen Schadensfällen innerhalb eines Überlassungszeitraums können mehrere Selbstbehalte fällig werden! Die Sparte Segeln ist berechtigt, Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt sind bzw. im Rahmen des Selbstbehalts liegen und nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch der Yacht entstanden sind (Abnutzung) vorbehaltlich späterer Abrechnung einzufordern. Dieser Forderung ist nach spätestens sieben Kalendertagen nachzukommen.
4. Die Sparte Segeln verpflichtet sich, den Schiffsführer bei der technischen Einweisung bzw. beim Skippertraining der Yacht unter gleichzeitiger Kontrolle der notwendigen technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins der Ausrüstungsgegenstände ausführlich in die Yacht einzuweisen. Nach erfolgreicher und erfolgter Einweisung wird das Mitglied in die Datenbank der Schiffsführer der Yachten am Bodensee eingetragen und hat ab diesem Zeitpunkt Zugang zur Buchung der Yachten.
5. Der Schiffsführer hat die Übernahme der Yacht noch vor deren Bezug zu protokollieren. Dabei hat er die technischen Funktionen und das Vorhandensein der Ausrüstungsgegenstände zu kontrollieren sowie eine Sichtprüfung der möglichen bereits bestehenden Schäden durchzuführen. Hierüber hat er ein Protokoll (Checkliste) anzulegen und zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Schiffsführer bestätigt dieser verbindlich die ordnungsgemäße Übernahme der Yacht nach Maßgabe des Protokolls. Das Protokoll ist zu fotografieren und noch vor dem Auslaufen an untenstehende Email-Adressen zu versenden bzw. dies online im Buchungsportal zu erledigen.
Sollten unmittelbar nach Auslaufen weitere Mängel entdeckt werden, die für ihn trotz sorgfältiger Abarbeitung der Checkliste objektiv nicht sichtbar waren, so hat er dies im Protokoll zu vermerken und das Protokoll mit einem Änderungshinweis versehen nochmals unverzüglich zu fotografieren und an diese Email-Adressen zu senden bzw. dies online im Buchungsportal erledigen.
6. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Checkliste vor Verlassen der Yacht auszufüllen. Schäden, die erst beim Auschecken erkannt werden, gehen zu Lasten des Schiffsführers. Diese Regelung impliziert, dass bei Übernahme die Angaben des Schiffsführers, der direkt zuvor die Yacht übernommen hatte, durch die Sparte Segeln gegengecheckt werden.
Darüber hinaus sind Schäden direkt online im Buchungsportal einzugeben. Dafür erhält der Schiffsführer eine Übersicht bereits gemeldeter, bekannter Schäden, die somit nicht noch einmal auf der Checkliste eingetragen werden müssen.

7. Sollte der Schiffsführer vom Vertrag zurücktreten wollen, so kann er einen geeigneten, von der Sparte Segeln zugelassenen Ersatz-Schiffsführer stellen, der den Vertrag übernimmt. Sollte ihm dies nicht möglich sein, so wird sich die Sparte Segeln um eine anderweitige Überlassung bemühen. Soweit die Vertragsübernahme nicht gelingt, kann die Sparte Segeln eine angemessene Entschädigung in Höhe der nachstehenden Entschädigungspauschalen verlangen:
- a) Rücktrittserklärung bis einen Monat vor Überlassung: 25 % des Gesamtreisepreises
 - b) Rücktrittserklärung ab einem Monat bis zwei Wochen vor Überlassung: 50 % des Gesamtreisepreises
 - c) Rücktrittserklärung ab zwei Wochen bis eine Woche vor Überlassung: 75 % des Gesamtreisepreises
 - d) Rücktrittserklärung ab einer Woche vor bis zur Überlassung: 100 % des Gesamtreisepreises.
- Dem Schiffsführer steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Die Gutschrift eines stornierten Vertrages abzüglich der ggf. anfallenden Entschädigungspauschale erfolgt frühestens nach dem Monat, der den stornierten Zeitraum beinhaltet, spätestens jedoch am Saisonende.

Rücktrittserklärungen müssen der Sparte Segeln gegenüber in Textform erfolgen. Maßgeblich ist der jeweilige Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung. Die Sparte Segeln empfiehlt dem Schiffsführer wegen der Entschädigungen dringend den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung.

Sollte der Schiffsführer den Vertrag ändern wollen, z.B. einen anderen Zeitraum oder den gebuchten Zeitraum verkürzen, wird diese Änderung analog gehandhabt, wie eine Stornierung mit anschließender Buchung eines neuen Vertrages.

8. Der Schiffsführer verpflichtet sich, sich mit den technischen und anderen Einrichtungen der Yacht vertraut zu machen und die an Bord befindlichen Bedienungsanleitungen zu beachten: **Der Ölstand und das Kühlwasser bei Zwei-Kreiskühlung (zumindest Sichtkontrolle), sowie die Bilgen sind täglich zu kontrollieren und zu warten.** Schäden, die durch Unterlassung entstehen, sind in keiner Form versichert und gehen zu Lasten des Schiffsführers.
9. Der Schiffsführer verpflichtet sich, die überlassene Yacht nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln. Der Schiffsführer haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Er wird
- a) die Teilnahme an Wettfahrten bei der Sparte Segeln anmelden
 - b) nur unter Maschine und nicht unter Segel in Häfen einlaufen und aus Häfen auslaufen
 - c) bei Lage die Maschine nicht laufen lassen
 - d) andere Schiffe nur im Notfall in Schlepp nehmen und die überlassene Yacht nur im Notfall schleppen lassen (ggf. eigene Tampen nutzen)
 - e) rechtzeitig alle Zoll- und Einklarierungsformalitäten ordnungsgemäß erfüllen und Hafengelder zahlen
 - f) das Bordlogbuch einschließlich Aufzeichnungen über Wetterberichte ordnungsgemäß und laufend führen und der Sparte Segeln bei Vertragsende übergeben bzw. an Bord zu lassen
 - g) keine Personen außer seiner im Logbuch namentlich eingetragenen Crew mit der Yacht befördern
 - h) **die gesamte Törnplanung so gestalten, insbesondere die Rückreise so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei widrigem Wetter und Umständen die rechtzeitige Ankunft (s. Ziffer 11) im Heimathafen gewährleistet ist.** Der Schiffsführer muss die Yacht ggf. in den letzten 24 Stunden vor dem Ende der Überlassungszeit in die Nähe des vereinbarten Orts der Rückgabe überführen. Sollte dennoch, z.B. wegen plötzlicher Wetterverschlechterung die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist die Sparte Segeln sofort telefonisch oder, falls niemand erreichbar ist, in Textform informieren. Sämtliche Kosten (anteilige Überlassungsgebühr für die Dauer der Verspätung, Personalmehraufwand, ggf. Folgekosten nach §17) durch verspätete Rückkehr trägt der Schiffsführer
 - i) beachten, dass er eine Yacht zum Zweck des Segelns überlassen erhält und unter Maschine nur fahren, solange dies unbedingt nötig ist
 - j) bei vorhergesagten Windstärken von 7 oder mehr Beaufort unverzüglich einen schützenden Hafen sofort anlaufen bzw. einen solchen nicht verlassen
 - k) Grundberührungen schriftlich im Logbuch und im Protokoll vermerken und bei der Rückgabe der Yacht an die Sparte Segeln melden: Bei Besorgnis einer Beschädigung der Yacht durch Grundberührung ist der nächste Hafen anzulaufen, die Untersuchung durch einen Taucher oder Aufslippen auf Kosten des Schiffsführers zu veranlassen, die Sparte Segeln telefonisch oder, falls niemand erreichbar ist, in Textform zu informieren und entsprechend deren Weisungen zu verfahren.

10. Treten während der Überlassung Schäden bis zu einer Höhe von 50 € auf, die durch normalen Materialverschleiß verursacht werden, veranlasst der Schiffsführer die unverzügliche sachgerechte Schadensbehebung. Die Belege sind zur späteren Verrechnung bzw. zum Ersatz an die Sparte Segeln weiter zu leiten. Ausgetauschte Teile hat der Schiffsführer an Bord aufzubewahren. Bei größeren Schäden sowie Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierunfähigkeit ist die Sparte Segeln unverzüglich telefonisch oder, falls niemand erreichbar ist, in Textform zu benachrichtigen. Der Schiffsführer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Ausfall usw.) dienlich ist sowie in Absprache mit der Sparte Segeln ggf. Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, soweit zumutbar zu überwachen und erforderlichenfalls für die Ausführung in Vorlage zu treten. Soweit der Schiffsführer für Schäden und o.g. Vorgänge verantwortlich ist oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vertragsbedingungen verstößt, hat er die Kosten, einen evtl. Gebührenausschuss und evtl. weitergehende direkte oder indirekte Schäden zu ersetzen. Bei Schäden am Schiff und/oder bei Verletzung von Personen fertigt der Schiffsführer eine Niederschrift darüber an und sorgt für eine Gegenbestätigung (durch Hafenmeister, Arzt, Havariekommissar usw.). Lässt sich ein Schaden nicht unterwegs beheben und ist eine Rückkehr den Umständen nach vertretbar, so ist der Schiffsführer gehalten, nach Abstimmung mit der Sparte Segeln vorzeitig an den regelmäßigen Liegeplatz zurückzukehren, sodass die Reparatur vor Beginn der Folgeausleihe am Stützpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Schäden von der Sparte Segeln zu vertreten, werden eingezogene Überlassungsgebühren für die Ausfallzeit erstattet.
11. Der Schiffsführer hat die Yacht mit gefüllten Tanks für Frischwasser, sowie mit entleerten Tanks für Fäkalien und Grauwasser, einer unverbrauchten Gasflasche sowie mit einem mindestens halb gefüllten Treibstofftank so rechtzeitig an den Liegeplatz zu überführen und ordentlich zu vertäuen, dass er bis zum Ablauf der Zeit der Überlassung das Vorhandensein der überlassenen Ausrüstungsgegenstände kontrollieren kann. Hierüber erstellt der Schiffsführer erneut ein Protokoll (Ausfüllen/Ankreuzen der Checkliste für die Abgabe der Yacht), das er zu unterzeichnen hat und das dadurch für ihn verbindlich ist. Dieses Protokoll hat der Schiffsführer wieder zu fotografieren und an die bekannten Email-Adressen der Sparte Segeln zu senden bzw. dies online im Buchungsportal zu erledigen.
12. Die Pantry mit Küchenherd, Kochstellen, Spüle, Kühlschrank und Geschirr sind sauber zu übergeben. Erfolgt diese Reinigung nicht, wird dem Schiffsführer eine Gebühr von 80 € berechnet. Sollten Töpfe oder Pfannen unterwegs eingebraunt oder beschädigt werden, hat der Schiffsführer dies bei Übergabe im Protokoll bei der Abgabe zu vermerken. Ebenfalls hat er darin anzugeben, wenn Geschirr zerbrochen wurde oder abhandengekommen ist.
13. **Tiere sind an Bord nicht erlaubt!**
Bei Verstößen hat der Schiffsführer der Sparte Segeln die für die Reinigung erforderlichen Kosten zu ersetzen, Ziff. 2 bleibt davon unberührt.
14. Der Schiffsführer erstellt eine Mängel- und Verlustliste, in der jeder außergewöhnliche Vorfall mit der Yacht, z.B. Grundberührung, Kollision, Havarie, behördliche Kontrollen, Tampen in der Schraube oder dergl.) anzuzeigen ist. (Checkliste im Protokoll). Hinweis: Sofern bereits das Bearbeiten online möglich ist, gilt entsprechendes.
15. Die Sparte Segeln ist berechtigt, für jede angefangene Stunde, in der das Schiff später als im Vertrag genannt übergabefähig am Liegeplatz liegt, eine **Gebühr von 80 €** zu berechnen. Der gleiche Betrag fällt an, wenn der Frischwassertank und/oder Kraftstofftank nicht aufgefüllt (nur wenn Anzeigenadel auf kleiner als halbvoll steht), eine leere Gasflasche im Hafen nicht gegen eine volle ausgetauscht (Beleg an Kassierer senden) bzw. die Fäkalien- und Grauwassertanks nicht vollständig abgepumpt wurden.
16. Sollte der Törn an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort der Rückgabe beendet werden, so ist die Sparte Segeln rechtzeitig zu benachrichtigen, damit soweit als möglich, Schadensminderungen möglich sind. Der Schiffsführer verpflichtet sich für diesen Fall ausreichend qualifizierte Besatzungsmitglieder zur Beaufsichtigung bei der Yacht zu lassen, bis die Sparte Segeln die Yacht übernehmen kann. Die Yacht gilt erst dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn sie am vereinbarten Ort der Rückgabe durch die Sparte Segeln oder dem nächsten Schiffsführer, der die Yacht gebucht hat, abgenommen ist. Der Schiffsführer trägt sämtliche entstehenden Kosten (siehe Ziff. 9h).
17. Kann die Sparte Segeln, auch ohne ihr Verschulden die Yacht nicht zu Beginn des Überlassungszeitraums übergeben, so ist sie zur Rückzahlung der Überlassungsgebühr ohne Abzug verpflichtet, auch wenn sie die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ersatzansprüche des Schiffsführers sind ausgeschlossen.

18. Der Schiffsführer ist für den Schutz der personenbezogenen Daten aller Gäste verantwortlich. Gäste sind alle Personen auf der Yacht, die nicht Vertragspartner der Sparte Segeln sind. Er hat alle Gäste zu informieren, dass
- a) ihre Namen in das an Bord befindliche Logbuch eingetragen werden,
 - b) in das Logbuch nachfolgende Personen, die sich auf dem Schiff aufhalten, Einsicht nehmen können,
 - c) die Logbücher erst dann von Bord genommen und bei der Sparte Segeln aufbewahrt werden, wenn sie vollgeschrieben sind,
 - d) die Logbücher, soweit sie zur Nachverfolgung von Schadensfällen für die Sparte Segeln nicht mehr erforderlich sind, vernichtet werden,
 - e) der jeweilige Standort der Yacht ggf. zu jeder Zeit durch GPS-Tracker nachvollzogen werden kann.

Der Schiffsführer muss der Sparte Segeln nachweisen können, dass die Gäste in diese Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben. Der Nachweis kann durch die Dokumentation der Information und der Einwilligung im Logbuch erfolgen. Bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Gäste hat der Schiffsführer der Sparte Segeln einen etwaigen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

19. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Sparte Segeln wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt, aber ohne Gewähr. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf. wechselseitig eine unwirksame Regelung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsschließenden und dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt; entsprechendes soll beim Auftreten einer Gesetzeslücke gelten.

Bankverbindung

SG Stern Stuttgart Sparte Segeln
BW-Bank
IBAN DE67 6005 0101 0002 6875 93
BIC SOLADEST600

Email-Adressen

segeln.stuttgart@sgstern.de

SG STERN

